

Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften (BT-Drucksache 18/6284 vom 8. Oktober 2015)

Die Stellungnahme (DV 29/15) wurde auf Grundlage von Beratungen im Arbeitskreis „Grundsicherung und Sozialhilfe“ und im Fachausschuss „Sozialpolitik, Soziale Sicherung, Sozialhilfe“ erstellt und am 13. Oktober 2015 vom Präsidialausschuss des Deutschen Vereins verabschiedet.



Inhalt

Zusammenfassende Bewertung:	3
Zu vorgesehenen Änderungen im Einzelnen:	3
I. Änderungen an Bestimmungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII)	3
II. Änderungen an Bestimmungen des SGB XII im Übrigen	4

Der Deutsche Verein beschränkt sich auf eine inhaltliche Stellungnahme zu den im Sozialhilferecht vorgesehenen Änderungen. Die im SGB III und BAföG vorgesehene Öffnung der Arbeits- und Ausbildungsförderung für Geduldete wird begrüßt.

Zusammenfassende Bewertung:

Der Gesetzentwurf enthält weder eine Lösung für die sog. „Erstrentenproblematik“ noch eine Neuregelung zur Regelbedarfsstufe 3. Dementsprechend soll es trotz der fachlich allseits geteilten Auffassung, wonach Abhilfe dringend nötig und nur durch Gesetzgebung im SGB XII möglich ist, dabei bleiben, dass Personen, die zum ersten Mal in den Rentenbezug gelangen, bis zur ersten Rentenzahlung am Monatsende häufig ohne jegliche Einkünfte sind und ihren sozialhilferechtlichen Bedarf nicht decken können. Zur Regelbedarfsstufe 3 bedarf es seit den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 23. Juli 2014 (B 8 SO 14/13 R u.a.) einer tragfähigen gesetzlichen Bestimmung über die Zuordnung von volljährigen behinderten Menschen, die außerhalb von Einrichtungen in einem Mehrpersonenhaushalt leben.

Der Entwurf verzichtet weitgehend auf materiell-rechtliche Änderungen im SGB XII. Er zielt als eher technische Novelle im Wesentlichen darauf, die Anforderungen an die Nachweise, die von den Ländern zur Anmeldung ihrer Erstattungsansprüche für die nach dem Vierten Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung erbrachten Geldleistungen zu erbringen sind, noch für das laufende Jahr 2015 (und künftig) in einer praktisch durchführbaren Weise zu fassen. Um dieses Ziel nicht zu gefährden, ist der Entwurf darauf ausgelegt, dass das Gesetz im Bundesrat nicht zustimmungsbedürftig ist. Dementsprechend haben die (wenigen) im Entwurf vorgesehenen materiell-rechtlichen Änderungen auf der Ausgabenseite entweder ausschließlich finanzielle Mehrbelastungen des Bundes (Viertes Kapitel SGB XII) oder Einsparungen (insbesondere durch Änderung der §§ 85 und 94 SGB XII) zur Folge.

Zu vorgesehenen Änderungen im Einzelnen:

I. Änderungen an Bestimmungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII)

1. Mit den Änderungen der §§ 41 bis 44 SGB XII (*Art. 1 Nr. 11 bis 14*) wird eine deutliche Verbesserung des systematischen Ineinandergreifens der Vorschriften und damit auch eine im Sinne von Bürgerfreundlichkeit erleichterte Nachvollziehbarkeit beim Lesen der Regelungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erreicht.

2. Die teilweise Nichtanrechnung einer NVA-Verletztenrente und die Einführung eines Freibetrags für Einnahmen aus Kapitalvermögen ist in § 43 Abs. 3 und 4 SGB XII (*Art. 1 Nr. 13 b*) nur für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbs-

Ihr Ansprechpartner
im Deutschen Verein:
Gottfried Eichhoff.

minderung vorgesehen. Diese Regelungen in § 82 SGB XII aufzunehmen und damit für sämtliche Hilfen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel SGB XII zur Geltung zu bringen, wäre wünschenswert und fachlich auch gerechtfertigt, würde das Gesetz aber im Bundesrat zustimmungsbedürftig machen.

3. Die Nichtübernahme der bislang in § 44 Abs. 1 Satz 4 SGB XII enthaltenen Bestimmung, wonach sich eine Änderung, die nicht zu einer Begünstigung der leistungsberechtigten Person führt, erst ab dem Folgemonat auswirkt (*Art. 1 Nr. 14*), hat mit der Angleichung an die für die Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Maßstäbe eine Verschlechterung für die nach dem Vierten Kapitel SGB XII Leistungsberechtigten zur Folge. Der Wegfall der bislang in § 44 Abs. 2 SGB XII vorgesehenen Möglichkeit, im Einzelfall mit Leistungsberechtigten zu einer Leistungsabsprache nach § 12 SGB XII zu gelangen, ist schlüssig begründet, verstärkt aber die Reduzierung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf „schlichte“ Geldleistung.

4. Die in § 46a SGB XII (*Art. 1 Nr. 16*) vorgesehenen Änderungen stehen in Übereinstimmung mit den Vorabstimmungen in den Bund-Länder-Besprechungen (Arbeitskreis Bundesauftragsverwaltung) und ermöglichen die praktische Durchführbarkeit der mit der Bundeserstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII verbundenen Nachweispflichten der Länder.

II. Änderungen an Bestimmungen des SGB XII im Übrigen

1. § 82 Abs. 4 SGB XII (*Art. 1 Nr. 17*) sieht vor, dass einmalige Einnahmen, bei denen für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne deren Berücksichtigung erbracht worden sind, im Folgemonat berücksichtigt werden oder – falls bei Berücksichtigung im Folgemonat der Leistungsanspruch entfielen – auf einen Zeitraum von sechs Monaten als zu berücksichtigende Einnahmen gleichmäßig verteilt werden. In Verbindung mit der Änderung von § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII (*Art. 8 Nr. 1*) ergibt sich daraus eine Klarstellung, mit der die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 19. Mai 2009 (B 8 SO 35/07 R) eine unmittelbar aus dem Gesetz nachvollziehbare Grundlage erhält.

2. Zur Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII, d.h. dem „Einkommensschonbetrag“, der für die nachfragende Person und ihre einsatzpflichtigen Angehörigen gewahrt bleiben muss, wenn bspw. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder Hilfe zur Pflege Hilfe erbracht wird, ist in Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Vorschrift eine Ersetzung der Wörter „Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür“ durch die Wörter „Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese“ vorgesehen (*Art. 1 Nr. 18*). Ungeachtet der begrifflichen Anpassung an die Neuformulierungen in § 35 SGB XII (*Art. 1 Nr. 8*) hat diese Änderung, die in der Begründung zu Art. 1 Nr. 18 des Entwurfs anscheinend wegen dieser Anpassung im Wesentlichen als lediglich redaktionell dargestellt wird, eine weitreichende materiell-rechtliche Wirkung. Mit der Än-

derung des § 85 SGB XII werden in Wirklichkeit künftig vor allem und nicht bloß *zugleich* – so die Begründung – Mehrkosten der Träger vermieden, die infolge der anderslautenden Rechtsprechung des Bundessozialgericht bei den Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII entstehen. Das Bundessozialgericht hatte am 25. April 2013 (B 8 SO 8/12 R) entschieden, dass nicht lediglich die Kaltmiete, sondern – entgegen jahrzehntelanger Praxis – auch die Heizkosten in den „Einkommensschonbetrag“ eingestellt werden müssen.

3. Die vorgesehene Aufhebung von § 94 Abs. 1 Satz 6 SGB XII (*Art. 1 Nr. 19*) führt – bei ausreichender Leistungsfähigkeit – zu einer höheren Belastung von Unterhaltspflichtigen bzw. für die Träger der Sozialhilfe zu Mehreinnahmen bei der Geltendmachung der auf sie übergegangenen Unterhaltsansprüche von Leistungsberechtigten. Gemäß § 94 Abs. 1 Satz 6 SGB XII gilt für Leistungsempfänger nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII für den Übergang des Anspruchs § 105 Abs. 2 SGB XII entsprechend. In der Begründung zu Art. 1 Nr. 18 des Entwurfs wird zur seinerzeitigen Neufassung des § 105 Abs. 2 SGB XII zutreffend ausgeführt, dass sich der zum 1. Januar 2005 eingetretene Ausschluss der Sozialhilfeberechtigten vom Wohngeldbezug rechtlich und tatsächlich nicht auf die Betroffenen auswirken sollte. Die Betroffenen sollten durch § 105 Abs. 2 SGB XII so gestellt werden, wie sie stünden, wenn sie Wohngeld, das grundsätzlich nicht der Erstattung unterliegt, erhalten hätten. Dass dies tatsächlich auch Auswirkungen auf die Unterhaltspflichtigen hat, stellt die Begründung zu Art. 1 Nr. 18 in Abrede. Während beim Bezug von Wohngeld bei Unterhaltspflichtigen kein Rückgriff genommen werden kann, wäre der Rückgriff – ohne die Vorschrift des § 94 Abs. 1 Satz 6 SGB XII – auch hinsichtlich der Kosten der Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, in vollem Umfang eröffnet und nicht mehr zu 56 Prozent von der Rückforderung ausgeschlossen. Letztlich sollte durch die entsprechende Geltung des § 94 Abs. 1 Satz 6 SGB XII also verhindert werden, dass nicht nur der Leistungsberechtigte, sondern auch der Unterhaltspflichtige durch den Ausschluss der Wohngeldberechtigung schlechter gestellt wird (vgl. BGH, XII ZB 458/14 vom 17. Juni 2015 m.w.N.).

4. Die in § 122 Abs. 1 Nr. 1a SGB XII (*Art. 1 Nr. 20*) vorgesehene Ersetzung der Wörter „Stellung zum Haushaltsvorstand“ durch „Regelbedarfsstufe“ ist als Folge einer bereits seit Jahresbeginn 2011 geltenden neuen Rechtslage zwingend. Demgegenüber wird die vorgesehene Ersetzung von „Mehrbedarfszuschläge“ durch „Mehrbedarfe“ abgelehnt, da die gesetzliche Formulierung dann „Art der geleisteten Mehrbedarfe“ lauten würde und folglich mit der sozialrechtlichen Terminologie unvereinbar wäre. Bedarfe werden durch Leistungen gedeckt, sind aber selbst keine Leistungen. Die bereits im Bundessozialhilferecht gängige Unterscheidung zwischen Regelleistungen (bzw. Regelsätzen), einmaligen Leistungen sowie Leistungen für Unterkunft und Heizung findet in dem Ausdruck „Leistungen für Mehrbedarf“ keine Entsprechung. Stattdessen ist das Wort „Mehrbedarfszuschlag“ geprägt worden, um zwischen Bedarf und Leistung auch begrifflich eindeutig unterscheiden zu können. Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, die Regelung insoweit unverändert zu belassen.

5. Die mit der Einfügung von § 122 Abs. 1 Nr. 1e SGB XII (*Art. 1 Nr. 20*) vorgesehene Monatlichkeit und Detailtiefe bei der Erfassung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe (BuT) im Dritten Kapitel SGB XII wird abgelehnt. Die Ausgaben für BuT sind in den Kommunen teilweise in unterschiedlichen Datenbanken gespeichert und eine Zusammenführung dieser Ausgaben zu einem einheitlichen Datensatz ist zeit- und kostenintensiv. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Zuverlässigkeit der Ergebnisse in besonderem Maße nicht gesichert und ihr Nutzen für Planungen und politische Entscheidungsfindungen entsprechend eingeschränkt ist. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, den Verwaltungsaufwand in den kommunalen Berichtsstellen durch quartalsweise Erhebungen zu mindern, die ohne die vorgesehenen Differenzierungen nach einzelnen Leistungen auskommen.



Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de